

Satzungsteil 8

gem. § 28 Abs. 2 Z 8 HG 2005 idF
BGBl. I Nr. 101/2020

Generelle Richtlinien für die Durchführung,
Veröffentlichung und Umsetzung von
Evaluierungen

Ergänzung der Satzung gemäß der Novelle zum HG 2005¹

Entwurf auf Basis der Vorarbeiten im AK QM der ROEPH (Stand 20.11.2020)

§ 1 Grundlagen und Prinzipien

- (1) Qualitätsmanagement und Evaluierung an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich orientieren sich an internationalen Standards und sie berücksichtigen die Spezifika der Hochschule sowie des Sektors der Pädagogischen Hochschulen in Österreich.
- (2) Qualitätsmanagement und Evaluierung an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich fördern durch die Veröffentlichung von Ergebnissen und durch die Einbindung der Stakeholder die Transparenz und die Partizipationsmöglichkeiten an der Hochschule.
- (3) Qualitätsmanagement und Evaluierung an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich streben nach einer dem tertiären Sektor angemessenen Reflexion und akademisch angeleiteten Meta-Evaluation der in diesem Bereich gesetzten Aktivitäten.

§ 2 Geltungsbereich und gesetzlicher Rahmen

- (1) Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich etabliert gemäß § 33 HG 2005 ein internes Qualitätsmanagement- und Evaluierungssystem. Dieses umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Hochschule, einschließlich ihrer administrativen Bereiche.
- (2) Das interne Qualitätsmanagement- und Evaluierungssystem der Hochschule wird gemäß § 33 Abs. 5 HG 2005 idgF regelmäßig einem externen Qualitätssicherungsverfahren nach den Standards europäischer Agenturen gemäß HS-QSG 2011 idgF unterzogen.
- (3) Besondere Berücksichtigung finden im Qualitätsmanagement und bei Evaluationsverfahren die Bestimmungen des HS-QSG 2011 idgF, jene der DSGVO und österreichische datenschutzrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Qualitätsmanagement und Evaluierung unterstützen – unter Achtung der Freiheit von Forschung und Lehre – Rahmenbedingungen, die einer Erreichung der von der Hochschule gesetzten Ziele förderlich sind und zur positiven Entwicklung der Hochschule beitragen.
- (2) Qualitätsmanagement und Evaluierung unterstützen die Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen insbesondere über die Leistungsbereiche der Hochschule gemäß § 33 Abs. 1 HG 2005 idgF zum Zweck der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- (3) Qualitätsmanagement und Evaluierung unterstützen die Entscheidungsfindung aller Organe der Hochschule, insbesondere hinsichtlich Entwicklungsplanung und die Profilbildung. Sie stehen in enger Wechselbeziehung mit der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung.

§ 4 Verantwortung und Durchführung

- (1) Das Rektorat verantwortet das Qualitätsmanagement und die Evaluierung, legt deren Verfahren gemäß hochschulischer Erfordernisse in veröffentlichten Richtlinien schriftlich fest, sichert die nötigen Ressourcen und unterstützt die mit der Durchführung betrauten Stellen.
- (2) Die Organe der Hochschule, allen voran der Hochschulrat und das Hochschulkollegium werden in Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie in Evaluierungsaktivitäten eingebunden.
- (3) Die Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, an den Qualitäts- und Evaluierungsmaßnahmen im Rahmen ihres Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs mitzuwirken und dabei alle für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles treten mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

¹ „generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen“ (§ 28 Ziffer 8 HG 2005)